

Autorin: Maite Helms

Keywords: Urheberrecht, Urheberrechtsgesetz, virtuelle Ausstellungen, Schutzlandprinzip

### **Abstrakt**

Die virtuelle Ausstellung der Deutschen Nationalbibliothek *Künste im Exil* beschäftigt sich Künstler:innen, die ins Exil fliehen mussten und ist somit aktiver Teil der Erinnerungskultur. Die Ausstellung beginnt mit der nationalsozialistischen Machtübernahme im Jahr 1933 und führt bis in die heutige Zeit. Die Deutsche Nationalbibliothek agiert dabei als Pionier für eine adäquate Rechtklärung und etabliert einen Workflow für die Dokumentation von urheberrechtlichen Fragen von virtuellen Ausstellungen. Der nachfolgende Bericht geht deshalb auf die Ausstellung an sich, das Vorgehen der Deutschen Nationalbibliothek sowie den Prozess der Rechtklärung ein.

## **Die Urheberrechtsfrage bei virtuellen Ausstellungen am Beispiel der Deutschen Nationalbibliothek**

„Die Freiheit der Kunst und die Freiheit des Wortes sind Gradmesser für eine Demokratie. In einigen Teilen der Welt wird Künstlerinnen und Künstlern diese Freiheit jedoch verwehrt - heute wie damals“ (Bundesregierung, 2019).

Die virtuelle Ausstellung *Künste im Exil* der Deutschen Nationalbibliothek hat es sich deshalb zur Aufgabe gemacht, an Künstler:innen zu erinnern, die gezwungen waren, ins Exil zu flüchten und somit das Exil in seiner Vielschichtigkeit zu zeigen und es in der deutschen Erinnerungskultur zu verankern. (Künste im Exil, o.D.)

### **Die Ausstellung**

Die Ausstellung beschäftigt sich seit 2013 nicht nur mit der Frage, ob ein Kunstwerk zu Exilkunst wird, weil die jeweiligen Künstler:innen im Exil lebten, sondern auch, wie Exil und Emigration den künstlerischen Prozess beeinflussen, welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Exilsituationen existieren (Asmus & Bender, 2014) und welche neuen Herangehensweisen an die Exilforschungen gefunden werden können (Künste im Exil, o.D.).

An der durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien geförderten Ausstellung sind inzwischen mehr als 30 Archive, Museen und Forschungsinitiativen beteiligt, *Künste im Exil* gilt als kooperatives Netzwerkprojekt und betrachtet bildende Kunst, Literatur, Musik, Architektur, darstellende Kunst, Film und Fotografie (Asmus & Zechmann, 2015, S. 2). Das Projekt „setzt 1933 mit dem Exil aus dem nationalsozialistischen Machtbereich ein. Sie endet aber nicht 1945, sondern weitet die zeitliche Perspektive bis in die Gegenwart hinein aus“ (ebd.). Neben der umfassenden Arbeit für die Exilforschung und der Ausstellung von Publikationen, Manuskripten, Gemälden, Fotografien, Tagebüchern, Briefen usw. ist das Projekt außerdem für die progressive Auseinandersetzung mit dem urheberrechtsgesetzlichen Status der Digitalisate bekannt (Jockel, 2015, S. 237). Der Ausstellungszeitraum von *Künste im Exil* deutet bereits an, dass für die meisten Exponate der urheberrechtliche Schutz noch nicht erloschen ist und somit eine aktive Rechtklärung stattfinden muss.

### **Urheberrechtsfragen bei virtuellen Ausstellungen**

Ein Digitalisat ist ein durch Digitalisierung entstandenes Produkt (Dudenredaktion, o.D.) und kann in diesem Zusammenhang als digitales Exponat verstanden werden. Aufgrund des eher jüngeren Bestand des Deutschen Nationalbibliothek (Sammlungen starten im Jahr 1913) fallen über 90 Prozent der Publikationen in den urheberrechtlich geschützten Bereich. (Jockel, 2015, S. 238) Bislang wurden die Digitalisate Nutzer:innen nur in Lesesälen zur Verfügung gestellt, mit der Wandlung der Ansprüche dieser und der vermehrten Nutzung des Internets sollte somit auch der Zugriff auf die digitalen Medien überall möglich sein, unabhängig des Ortes oder der Zeit. Für diesen Vorgang ist eine Rechtklärung von Nöten. Die Rechtklärung bedeutet in diesem Fall die „Feststellung des urheberrechtlichen Status eines Werks“ (Jockel, 2015, S. 238-239). Damit ist allerdings nicht das Einholen von Rechten bei Rechteinhaber:innen gemeint (ebd.).

Ist ein Werk gemeinfrei, d.h. das Urheberrecht ist nach deutschen Recht 70 Jahre nach dem Tod der Urheber:innen erloschen, darf das Digitalisat weltweit verfügbar gemacht werden. Ist ein Werk allerdings urheberrechtlich geschützt, d.h. Urheber:innen oder Erb:innen haben noch Rechte an dem Werk, darf dieses nur in Lesesälen genutzt werden (Jockel, 2015, S. 238).

*„2013 kam es zu einer deutlichen Intensivierung der Digitalisierungsaktivitäten der Deutschen Nationalbibliothek – allein in einem Projekt wurden über 22.000 Monografien des deutschsprachigen Exils digitalisiert. Außerdem gingen virtuelle Ausstellungen online, die frei verfügbare digitale Exponate brauchten. Das hat die Deutsche Nationalbibliothek zum Anlass genommen, ein Verfahren zur Klärung des Rechtestatus von Werken aufzubauen. Da es hier um Massendigitalisierung ging, mussten verschiedene Aspekte berücksichtigt werden: neben den rechtlichen Voraussetzungen auch die Wirtschaftlichkeit und die Skalierbarkeit des Workflows auf größere Stückzahlen sowie die Handhabbarkeit der Dokumentation und der Verzeichnung von urheberrechtlich relevanten Informationen im Bibliothekskatalog.“ (Jockel, 2015, S. 238)*

Die Deutsche Nationalbibliothek entwickelte zur Feststellung des Rechtestatus eigens einen Workflow, der sowohl Arbeitsschritte als auch Rahmenbedingungen festlegt, um gemeinfreie Werke zu identifizieren. Dazu müssen u.a. folgende Fragen beantwortet werden:

- Ist das Werk urheberrechtlich relevant? Ist die erforderliche Schöpfungshöhe erreicht?
- Wer ist der bzw. sind die Urheber? Nicht nur der Verfasser eines Werkes ist dabei zu berücksichtigen, sondern alle, deren Beiträge zu einem Werk Schöpfungshöhe erreichen, also eine individuelle geistige Leistung darstellen. Dies können neben den Autoren z. B. auch die Verfasser von Vorwort, Nachwort oder Klappentext sein, zudem Herausgeber, Übersetzer oder Bearbeiter, Illustratoren und Fotografen oder aber auch Komponisten.
- Gelten Leistungsschutzrechte (z. B. bei Tonträgern Rechte des Dirigenten oder der Musiker)?
- Sind Persönlichkeitsrechte berührt (z. B. von abgebildeten Personen, etwa spielenden Kindern auf einem Foto)?

Maschinelle Verfahren können dabei nur teilweise eingesetzt werden, da auch kürzere Texte urheberrechtlich relevant sind. Im Konkreten bedeutet das also, dass Bücher u.a. einzeln überprüft werden müssen, damit die zu bewertenden Werkteile identifiziert werden können. Nicht nur die Berücksichtigung von Urheber:innen selbst ist dabei essenziell, sondern auch Respektieren anderer rechtliche Tatbestände, wie z.B. das Recht am eigenen Bild bei Filmen und Fotografien oder das Persönlichkeitsrecht bei Briefen. Das Recht auf Privatsphäre muss in jedem Fall berücksichtigt werden. Eine weitere Hürde entsteht dadurch, dass das deutsche Urheberrechtsgesetz nur auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gilt. Bei

internationalen Werken greift daher das „Schutzlandprinzip“. Im Fall der Deutschen Nationalbibliothek muss daher zusätzlich eine Vielzahl an nationalen Urheberrechtsordnungen eingeholt werden. (Asmus & Zechmann, 2015, S. 5)

Ein Beispiel zur Verdeutlichung dieser Problematik: Die Deutsche Nationalbibliothek rief zwei Projekte ins Leben, die Zeitungs- und Zeitschriftenbestände aus dem Deutschen Exilarchiv zugänglich machen sollten. Dazu holte die Deutsche Nationalbibliothek ein Gutachten ein, das sich exemplarisch anhand der Bestände der Exilpresse aus China, Argentinien und den USA mit tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten auseinandersetzt. Vor dem Hintergrund des Schutzlandprinzips der unterschiedlichen Exilländer muss daher eine Risikoabwägung stattfinden zwischen dem Interesse der Rechteinhaber:innen und dem Interesse der Exilforschung, um die Werke dann letztendlich online zu stellen. (Asmus & Zechmann, 2015, S. 7)

Der von der Deutschen Nationalbibliothek eigens entwickelte Workflow hat sich bereits bewiesen und konnte auf andere Projekte angewendet werden. Die Verfahrensübernahme auf andere Projekte war allerdings nur mithilfe einer Anforderungsdefinition an das Projekt möglich. So ist der Workflow rechtssicher, gedruckte und digitalisierte Ausgaben sind miteinander verknüpft, sodass Digitalisate je nach ihrem urheberrechtlichen Status aufgerufen und genutzt werden können und die Dokumentation ist nachvollziehbar und in separaten Listen geführt. Mitarbeiter:innen können also jederzeit den urheberrechtlichen Status recherchieren, ohne dabei das eigentliche Werk in die Hand zu nehmen (Jockel, 2015, S. 242). Außerdem kann dieser Workflow mit wenigen Modifikationen auf andere Medien angewandt werden. So wurde er bereits für die Rechtklärung von z.B. Tonträgern eingesetzt (ebd.).

## **Fazit**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das in Einklang bringen von Urheberrechten und Forschungsinteresse einen aufwändigen Prozess darstellt, dem sich die Deutsche Nationalbibliothek angenommen hat. Ziel sollte und wird es dennoch weiterhin sein, die Erinnerungskultur zu wahren und gedruckte und ungedruckte Zeugnisse der deutschsprachigen Emigration der Öffentlichkeit bestmöglich zugänglich zu machen. Durch das Etablieren eines Workflows wurde ein großer Meilenstein in der Urheberrechtsfrage bei virtuellen Ausstellungen geschaffen, der in Zukunft angewendet und verfeinert werden kann.

„Insofern begrüßt die Deutsche Nationalbibliothek jede Initiative, die sie in die Lage versetzt, ihren gesetzlichen Auftrag zur Wahrung und Zugänglichmachung des kulturellen Erbes angemessen, auch grenzüberschreitend umsetzen zu können.“ (Asmus & Zechmann, 2015, S. 7)

## Quellen

Asmus, S. & Bender, J. (2014). *Konstellationen des Exils – die virtuelle Ausstellung "Künste im Exil"*. In: Bundeszentrale für politische Bildung. <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/192576/konstellationen-des-exils-die-virtuelle-ausstellung-kuenste-im-exil/>. Abgerufen am 31. Oktober 2022.

Asmus, S. & Zechmann, D. (2015). *Exil und Urheberrecht. Möglichkeiten und Grenzen der öffentlichen Zugänglichmachung von Exilpublikationen im Internet*. In: Medaon – Magazin für jüdisches Leben in Forschung und Bildung, 9 (2015), 17, S. 1–8, online unter [http://www.medaon.de/pdf/medaon\\_17\\_Asmus+Zechmann.pdf](http://www.medaon.de/pdf/medaon_17_Asmus+Zechmann.pdf). Abgerufen am 28. Oktober 2022.

Bundesregierung (2019). Kunst im Exil. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/bundeskanzleramt/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/kultur/kunst-im-exil>. Abgerufen am 31. Oktober 2022.

Deutsche Nationalbibliothek (o.D.) *Künste im Exil*. <https://kuenste-im-exil.de/KIE/Web/DE/Home/home.html>. Abgerufen am 31. Oktober 2022.

Dudenredaktion. (o.D.). In *Duden online*. Abgerufen am 31. Oktober 2022, von <https://www.duden.de/rechtschreibung/Digitalisat>

Jockel, K. (2015). Klärung des urheberrechtlichen Status: Wege und Perspektiven in der Deutschen Nationalbibliothek. *O-Bib. Das Offene Bibliotheksjournal / Herausgeber VDB*, 2(4), 237–242. <https://doi.org/10.5282/o-bib/2015H4S237-242>. Abgerufen am 31. Oktober 2022.